

sie trotz aller Anstrengungen, welche der Kaiser und die Legaten des Papstes machten, auch in der letzten Sitzung<sup>1</sup>. An diesem Widerstande, dessen Seele Hinkmar war, scheiterte das ganze Unternehmen; es ist nicht bekannt, dass der Kaiser oder der Papst ein anderes Mal überhaupt auch nur versuchten, ihrem Vicar Anerkennung zu verschaffen; ja Rom verleugnete ihn sogar in aller Form, nachdem er sich auf einer Gesandtschaftsreise mit dem Markgrafen Lambert von Spoleto, einem Widersacher des Papstes, eingelassen hatte<sup>2</sup>.

Die Verleugnung des Ansegis unter Brief und Siegel war die Ernennung eines neuen päpstlichen Vicars noch bei Lebzeiten des alten. Als Johann VIII. im Jahre 878 in Arles weilte, erneuerte er die Hoheitsrechte des Arler Erzbisthums, den Primat und Vicariat über alle Kirchen 'que sub regno Galliarum sunt', indem er zwei Briefe Gregors des Grossen fast wörtlich in einer Neuausfertigung für den Erzbischof Rostaing bestätigte<sup>3</sup>. Aber den todtten Formen sprach die lebendige Entwicklung Hohn; damit dass der Papst auch den Satz Gregors wieder aufnahm: 'singulis . . . metropolitans secundum priscam consuetudinem proprio honore servato'<sup>4</sup>, zeigte er, dass das Ganze nur ein Gastgeschenk an seinen Wirth, den Erzbischof von Arles, war<sup>5</sup>, dass es ihm selbst nicht ernstlich

eisdem sacris canonibus promulgata, domni Iohannis papae apostolici iussionibus oboedirent': Ann. Bertin. p. 129. 1) Wenn es auch im siebenten Capitulum der Synodalacten mit Beziehung auf den Vicariat des Ansegis heisst: 'Nos unanimiter omni devotione laudamus et, ut ita ipse primatum teneat Galliae et Germaniae, decernimus et sancimus' (MG. LL. I, 535), und wenn auch in den Unterschriften Ansegis vor den Erzbischöfen Galliens unterzeichnet, so klärt uns Hinkmar über den Werth dieser Capitula auf, indem er sie (Ann. Bertin. p. 131) nennt: 'capitula a missis apostolici et ab Ansigiso et eodem (Belgivagorum episcopo) Odone sine conscientia synodi dictata'. 2) Schrörs S. 372. Odorannus verfälscht in seiner Chronik die Primatialangelegenheit, indem er an die in der vorigen Anmerkung aus den Synodalacten mitgetheilten Worte noch anhängt (Migne, Patrol. lat. CXLII, col. 771): 'cunctique successores eius in propria urbe'. Es dürfte auch nichts als eine weitere Ausspinnung der Fälschung sein, wenn er zum Jahre 999 an die Nachricht von dem Tode des Sewinus die Bemerkung knüpft: 'Hic ab urbe Roma per manum Iohannis papae archiepiscopale pallium, quo antecessores eius infulati sunt, et primatum Galliae suscepit', mag auch immer dieser Sewinus die Synode in Reims 991 geleitet haben (vgl. v. Hefele, Conciliengesch. IV<sup>2</sup>, 638), und ganz ähnlich auch noch über Leothericus zum Jahre 1032 berichtet. 3) J.-E. 3148. 3149; Vorlagen sind die Briefe J.-E. 1374. 1375. 4) Man vergleiche damit die Antwort, welche die Bischöfe auf der Synode zu Ponthion dem Kaiser gaben: oben S. 256 Anm. 4. Auch Schrörs S. 421 ist der Meinung, dass durch diesen Vorbehalt jeder Erfolg der Verfügung abgeschnitten war. 5) Ich halte politische Beweggründe, welche Dümmler (III<sup>2</sup>, 79), v. Noorden (Hinkmar S. 371) und Schrörs (S. 421) annehmen